

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 5 des Wehrsoldgesetzes

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium der Verteidigung](#)



A-1457/2

Zentrale Dienstvorschrift

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 5 des Wehrsoldgesetzes

Zweck der Regelung:	Ausgestaltung des Anspruchs der Soldatinnen und Soldaten auf unentgeltliche Dienstkleidung und Ausrüstung nach § 5 Wehrsoldgesetz (WSG) – Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 5 WSG
Herausgegeben durch:	Bundesministerium der Verteidigung
Beteiligte Interessenvertretungen:	Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg, Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg:
Gebilligt durch:	Referatsleiterin P III 2
Herausgebende Stelle:	BMVg P III 2
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten:	Nein
Gültig ab:	06.12.2017
Datum nächste Überprüfung:	05.12.2022
Version:	3
Ersetzt:	A-1457/2, Version 2
Aktenzeichen:	19-11-07
Identifikationsnummer:	A.14572.3I

Nach § 10 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1718), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17) geändert worden ist, wird zu § 5 des Wehrsoldgesetzes folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Umfang der bereitgestellten Bekleidung und Ausrüstung

101. Der Umfang der den Soldatinnen und Soldaten (Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften), die Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz erhalten, zum unentgeltlichen Gebrauch zu gewährenden Dienstbekleidung und Ausrüstung wird durch den dienstlichen Bedarf nach Maßgabe des Ausstattungssolls und durch die Bestandslage bestimmt. Ein nach Art und Zahl bestimmter Ausstattungsanspruch besteht daher nicht. An den bereitgestellten Stücken erwerben die Soldatinnen bzw. Soldaten kein Eigentum, es sei denn, dass für einzelne Artikel ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist.